

Gemeinde Kirchzarten	BESCHLUSSVORLAGE
Vorlage Nr.: 2020/096	
Fachbereich 5 / Aktenzeichen 2020/37	15. Juli 2020
Bau- und Umweltausschuss am 13.07.2020 - nicht öffentlich - Gemeinderat am 23.07.2020 - öffentlich -	
Tagesordnungspunkt <u>Stellungnahme zum Bauantrag; Neubau einer 2-Feld-Tennishalle mit Umkleiden und Nebenräumen auf dem Gelände des "Tennisclub Grün-Weiß Kirchzarten e.V."; Oberrieder Str. 4</u>	

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt / der Gemeinderat beschließt, dem Neubau einer 2-Feld-Tennishalle mit Umkleiden und Nebenräumen zuzustimmen. Das Einvernehmen gem. § 36 i.V.m. § 34 BauGB wird erteilt.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage
<input type="checkbox"/> mit Stimmen	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss
..... Ja	
..... Nein	
..... Enthaltungen	

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Oberrieder Straße 4 (Flst. Nr. 182/2) ist der Neubau einer 2-Feld-Tennishalle mit Umkleiden und Nebenräumen geplant.

Bereits im Juni vergangenen Jahres wurde ein Bauantrag zur Errichtung einer 1-Feld Tennishalle eingereicht. Aufgrund von Problemen bzgl. des Grundwasserschutzes wurde das Verfahren ruhen gelassen. *Auf die Beschlussvorlage 2019/935 vom 15.07.2019 wird verwiesen.*

Nach Klärung der Grundwasserthematik wurde nun ein neuer Bauantrag eingereicht. Die Planung sieht eine Überbauung von zwei im Bestand vorhandenen Tennisfelder vor. Die überdachten Plätze sollen dabei um 0,8 m in Richtung Osten verschoben werden. Die Tennishalle soll mit einer Dachneigung von 10° errichtet werden.

Auf der Ostseite (Richtung Oberrieder Straße) soll laut Planunterlagen ein Eingangsbereich errichtet werden. In diesem Bereich sollen sich außerdem die geplanten Umkleiden und Nebenräume befinden. Der Eingangsbereich soll mit einem Flachdach versehen werden.

Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Die Zulässigkeit richtet sich nach § 34 BauGB.

Nach § 34 BauGB ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in der Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Der Flächennutzungsplan weist für den Bereich des Grundstücks eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Tennisplatz“ aus.

Finanzielle Auswirkungen:

X

Anlagen

- Auszug aus dem FNP
- Planunterlagen teilweise verkleinert